

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
<p>Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung</p> <p>mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.06.2015 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 in Verbindung</p> <p>mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 21.11.2022 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom ... zuletzt geändert durch ... in Verbindung</p> <p>mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom ... zuletzt geändert durch ... hat der Gemeinderat der Stadt/Gemeinde ... am ... folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:</p>
<p>§ 1 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Biberach erhalten nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz und der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Stützpunktfeuerwehren auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.</p>	<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p>	<p>§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde ... Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p>

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
<p>(2) Eine Aufwandsentschädigung wird gewährt für</p> <p>a) Einsätze,</p> <p>b) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,</p> <p>c) haushaltsführende Personen,</p> <p>d) Übungen, sofern im Jahr an mehr als 12 Übungen teilgenommen wird, und</p> <p>e) Jugendausbilder</p> <p>Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den entsprechenden Regelungen in der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach über die Entschädigung nach § 16 Feuerwehrgesetz in der jeweils geltenden Fassung</p>	<p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.</p> <p>(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der</p>	<p>(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von ... Euro für jede volle Stunde ersetzt.</p> <p>(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der</p>

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
	<p>Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Feuerwehrhaus angetretene, aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige, erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.</p> <p>(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser wird nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.</p> <p>(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p>	<p>Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.</p> <p>(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p>

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
<p>§ 2 Einsatzentschädigung</p> <p>(1) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene, aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige, erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde. Einsätze, die während Übungen, Ausbildungsveranstaltungen und Schulungsabenden stattfinden, werden nicht entschädigt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Einsätze richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes.</p> <p>(2) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p>	<p>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 Euro pro Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 14,00 Euro/Stunde.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung</p>	<p>§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von Euro für die ersten drei Stunden und von Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um ... Euro/Stunde.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in</p>

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
	<p>des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.</p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p> <p>(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal 2,00 Euro pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) gewährt.</p> <p>Truppmann Teil 1 ... Euro</p> <p>Atemschutzgeräteträger ... Euro</p> <p>Sprechfunker ... Euro</p>	<p>entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.</p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p> <p>(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:</p> <p>Truppmann Teil 1 ... Euro</p> <p>Atemschutzgeräteträger ... Euro</p> <p>Sprechfunker ... Euro</p>

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
		Maschinist ... Euro _____... Euro
<p>§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gewährt, wobei nur die tatsächliche Ausbildungsdauer berücksichtigt wird. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes.</p>	<p>§ 3 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:</p> <p>Stv. Kommandant 1.000,00 Euro/Jahr</p> <p>Abteilungskommandant Biberach 1400,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Abteilungskommandant Biberach 750,00 Euro/Jahr</p> <p>Abteilungskommandant Teilorte 400,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Abteilungskommandant Teilorte 200,00 Euro/Jahr</p> <p>Zugführer Biberach 375,00 Euro/Jahr</p>	<p>§ 3 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:</p> <p>Kommandant ... Euro/Jahr</p> <p>Stv. Kommandant ... Euro/Jahr</p> <p>Jugendfeuerwehrwart ... Euro/Jahr</p> <p>Gerätewart ... Euro/Jahr</p> <p>Stabführer ... Euro/Jahr</p>

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
	<p>Bestellte Ausbildungsgruppenführer Biberach 150,00 Euro/Jahr</p> <p>Zugführer ABC Zug/FüGL 200,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Zugführer ABC Zug/FüGL 25,00 Euro/Jahr</p> <p>Bestellte Ausbildungsgruppenführer ABC Zug und Teilorte 25,00 Euro/Jahr</p> <p>Stadtjugendfeuerwehrwart 150,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart 75,00 Euro/Jahr</p> <p>Jugendfeuerwehrwart 100,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Jugendfeuerwehrwart 50,00 Euro/Jahr</p> <p>Jugendgruppenleiter 3,00 Euro pro Übung</p> <p>Atenschutzbeauftragter Biberach 50,00 Euro/Jahr</p> <p>Atenschutzbeauftragter Teilorte 25,00 Euro/Jahr</p> <p>Beauftragter Brandsicherheitswache 50,00 Euro/Jahr</p>	<p>Leitung Altersabteilung ... Euro/Jahr</p> <p>Abteilungskommandant ... Euro/Jahr</p> <p>Stv. Abteilungskommandant ... Euro/Jahr</p> <p>Jugendgruppenleiter ... Euro/Jahr</p> <p>Abteilungsgerätewart ... Euro/Jahr</p> <p>_____... Euro/Jahr</p>

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
<p>(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Haushaltsführenden Personen wird in diesen Fällen eine Entschädigung entsprechend § 5 der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes gewährt.</p>	<p>Beauftragter Brandschutzerziehung 50,00 Euro/Jahr</p> <p>Leiter Spielmannszug 150,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Leiter Spielmannszug 25,00 Euro/Jahr</p> <p>Ausbilder Spielmannszug 25,00 Euro/Jahr</p> <p>Leiter Altersabteilung 100,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Leiter Altersabteilung 25,00 Euro/Jahr</p> <p>(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:</p> <p>Stv. Kommandant 1.000,00 Euro/Jahr</p> <p>Abteilungskommandant Biberach 1400,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Abteilungskommandant Biberach 750,00 Euro/Jahr</p>	<p>(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:</p> <p>Kommandant Euro/Jahr</p> <p>Stv. Kommandant Euro/Jahr</p> <p>Jugendfeuerwehrwart Euro/Jahr</p>

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
	<p>Abteilungskommandant Teilorte 400,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Abteilungskommandant Teilorte 200,00 Euro/Jahr</p> <p>Zugführer Biberach 375,00 Euro/Jahr</p> <p>Bestellte Ausbildungsgruppenführer Biberach 150,00 Euro/Jahr</p> <p>Zugführer ABC Zug/FüGL 200,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Zugführer ABC Zug/FüGL 25,00 Euro/Jahr</p> <p>Bestellte Ausbildungsgruppenführer ABC Zug und Teilorte 25,00 Euro/Jahr</p> <p>Stadtjugendfeuerwehrwart 150,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart 75,00 Euro/Jahr</p> <p>Jugendfeuerwehrwart 100,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Jugendfeuerwehrwart 50,00 Euro/Jahr</p> <p>Jugendgruppenleiter 3,00 Euro pro Übung</p> <p>Gerätewart Biberach 2.000,00 Euro/Jahr</p>	<p>Gerätewart Euro/Jahr</p> <p>Stabführer Euro/Jahr</p> <p>Leitung Altersabteilung Euro/Jahr</p> <p>Abteilungskommandant Euro/Jahr</p> <p>Stv. Abteilungskommandant Euro/Jahr</p> <p>Jugendgruppenleiter Euro/Jahr</p> <p>Abteilungsgerätewart Euro/Jahr</p> <p>_____ Euro/Jahr</p>

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
<p>(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.</p> <p>(4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung</p>	<p>Gerätewart Teilorte 300,00 Euro/Jahr</p> <p>Atenschutzbeauftragter Biberach 50,00 Euro/Jahr</p> <p>Atenschutzbeauftragter Teilorte 25,00 Euro/Jahr</p> <p>Beauftragter Brandsicherheitswache 50,00 Euro/Jahr</p> <p>Beauftragter Brandschutzerziehung 50,00 Euro/Jahr</p> <p>Leiter Spielmannszug 150,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Leiter Spielmannszug 25,00 Euro/Jahr</p> <p>Ausbilder Spielmannszug 25,00 Euro/Jahr</p> <p>Leiter Altersabteilung 100,00 Euro/Jahr</p> <p>Stv. Leiter Altersabteilung 25,00 Euro/Jahr</p> <p>Kassierer Biberach 200,00 Euro/Jahr</p> <p>Kassierer Teilorte 50,00 Euro/Jahr</p> <p>Schritfführer Biberach 80,00 Euro/Jahr</p>	

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
<p>in entsprechender Anwendung des Landesreise-kostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.</p>	<p>Schritfführer Teilorte 50,00 Euro/Jahr</p>	
<p>§ 4 Übungen</p> <p>(1) Für die Teilnahme an bis zu 12 Übungen im Jahr wird keine Entschädigung gezahlt.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an darüber hinaus stattfindenden Übungen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach § 3 der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes.</p>	<p>§ 4 Übungen</p> <p>(1) Für die Teilnahme an bis zu 12 Übungen im Jahr wird keine Entschädigung gewährt.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an darüber hinaus stattfindenden Übungen und Sonderdiensten wird eine Entschädigung von 3,00 Euro je Stunde gewährt.</p>	
<p>§ 5 Entschädigung für Jugendausbilder</p> <p>Die Jugendausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung für Übungsleiter. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Maßgaben in § 3 der Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach über die Entschädigung nach § 16 Feuerwegesetz in der jeweils geltenden Fassung. Zur Abgeltung der Benutzung von Privatfahrzeugen während des Übungsbetriebs wird die Entschädigung pauschal um 1,00 Euro pro Jugendfeuerwehrübung erhöht.</p>	<p>§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und § 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 14,00 Euro/Stunde gewährt.</p>	<p>§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall Euro/Stunde gewährt.</p>

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
<p>§ 6 Zusätzliche Entschädigung</p> <p>Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als jährliche Aufwandsentschädigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feuerwehrkommandant 1.450,00 Euro 2. Stv. Feuerwehrkommandant 1.100,00 Euro 3. Abteilungskommandant Biberach 2.300,00 Euro 4. der 1. Stellvertreter des Abteilungskommandanten Biberach 1.100,00 Euro 5. der 2. Stellvertreter des Abteilungskommandanten Biberach 1.100,00 Euro 6. die Abteilungskommandanten der Abteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen je 280,00 Euro 	<p>§ 6 Bereitschaftsdienste</p> <p>(1) Für Bereitschaftsdienste als Einsatzleiter vom Dienst wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 1,50 € je angefangene Dienststunde gewährt.</p> <p>(2) Die an den Wochenenden eingeteilten Feuerwehrangehörigen erhalten pro Dienst eine Entschädigung von 50,00 Euro, an Feiertagen (Einzeltag) 30,00 Euro.</p>	

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
<p>7. die Gerätewarte der Abteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen je 200,00 Euro</p> <p>Wird eine dieser Funktionen von mehreren Feuerwehrleuten gleichzeitig wahrgenommen, so wird die Entschädigung entsprechend ihrer Inanspruchnahme prozentual aufgeteilt. Die Gerätewarte der Abteilung Biberach erhalten die Entschädigung vom Kreisfeuerlöschverband Biberach nach den dort geltenden Bestimmungen.</p> <p>Für Bereitschaftsdienste als Einsatzleiter vom Dienst wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung in Höhe von 1,50 € je angefangene Dienststunde gewährt.</p>		
	<p>§ 7 Antrag</p> <p>(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.</p>	<p>§ 5 Antrag</p> <p>(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.</p>

Synopse zur Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Biberach an der Riß (Stand: August 2022)

FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG VOM 22 Juni 2015 (ZULETZT GEÄNDERT am 22. Oktober 2019)	ENTWURF FÜR NEUE FEUERWEHRENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG	MUSTER FÜR EINE FEUERWEHRENTSCHÄ- DIGUNGSSATZUNG
	<p>(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.</p>	<p>(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.</p>
	<p>§ 8 Freiwilligkeitsleistungen</p> <p>Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG)</p>	<p>§ 6 Freiwilligkeitsleistungen</p> <p>Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG)</p>
<p>§ 7 In-/ Außerkräfttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Biberach an der Riß vom 01.07.2009 außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Biberach, den 21.11.2022.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am XX.YY.ZZZZ in Kraft., den XX.YY.ZZZZ</p>